

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 21

Potsdam, den 27. Mai 2010

Nr. 6

Inhalt:

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 2. Änderung für den Teilbereich Exerzierhaus S. 1
- Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) S. 2
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ S. 3
- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 2. Juni 2010 S. 4
- Ausbau Rad- und Gehweg Grube – Laubenweg S. 7
- Entwurf des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam S. 8
- Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.04.2010 (Parkgebührenordnung) S. 12
- Grundstücksmarktbericht 2009 – Stadt Potsdam S. 13
- Öffentliche Auslegung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg S. 13
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam S. 13
- Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke S. 14
- Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam über die Gewährung von Fördermitteln zur Umsetzung von Projekten in der Beschäftigungsförderung und Regionalentwicklung (RnBR) S. 17
- Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten S. 18

Ende amtlicher Teil

- Jubilare Juni 2010 S. 19
- Hochschulinformationstag S. 19

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 2. Änderung für den Teilbereich Exerzierhaus

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:
im Westen durch die Nedlitzer Straße (Bundesstraße B2)
im Norden und Osten durch das Nedlitzer Holz und
im Süden durch den Nordflügel der Roten Kaserne,

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass:

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ setzt für den nördlichen Bereich als Nutzungsart eine private Grünfläche für kulturelle

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Zwecke fest. Mit dieser Festsetzung sollte ein Veranstaltungsort für kulturelle Aufführungen im denkmalgeschützten Exerzierhaus und in einem neu zu errichtendem Amphitheater geschaffen werden. Der ehemalige Grundstückseigentümer hat die Realisierung dieses Kulturprojektes aufgegeben und die Grundstücke verkauft.

Planungsziel:

Der neue Grundstückseigentümer strebt sowohl für das ehemalige Exerzierhaus als auch für den östlichen Grundstücksbereich eine Wohnnutzung mit rund 50 Wohneinheiten im Exerzierhaus, in Doppel- und Reihenhäusern an. Hierfür soll durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost – Teilbereich Exerzierhaus“ Baurecht geschaffen werden.

Die Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ergab keine grundsätzliche Änderung der Planungsziele. Die Baugrenzen zur östlichen Bebauungsgrenzlinie und zu Pflanzbindungsflächen wurden verschoben, um Mindestabstände zum Forst bzw. Waldpark einzuhalten. Außerdem wurden textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von baulichen Anlagen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie textlichen Festsetzungen zur Dachform und Pflanzbindungen überarbeitet. Eine geringfügige Verschiebung der privaten Verkehrsfläche nach Norden ergab sich durch Darstellung von nicht überbaubarer Mischgebietsfläche an der südwestlichen Bebauungsgrenzlinie mit ausnahmsweiser Zulässigkeit von Terrassen, Zugängen und Belichtungserkern.

Die öffentliche Auslegung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

4. Juni 2010 bis 4. Juli 2010

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage
im Gang rechts neben Zimmer 318

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 332 bzw. 318,
Tel.-Nr.: 289 - 3215 bzw. -3242
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost – Teilbereich Exerzierhaus“



Nach § 47 II der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person auf Normkontrolle, der den hier genannten Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn in dieser Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB keine Einwendungen gegen ihn geltend gemacht werden.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes unter www.potsdam.de/beteiligungen eingesehen werden.

Potsdam, den 26.4.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm)

Der Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) soll hinsichtlich der textlichen Festsetzungen geändert werden.

Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) und umfasst eine Fläche von ca. 10,6 ha. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ehrenpfortenberges und wird im Westen begrenzt durch den Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 1 (OT Golm) und im Osten durch den Bebauungsplan „Altes Rad“ (OT Eiche). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der zu ändernde Bebauungsplan ist seit dem 17. März 2004 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) schafft die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung. Die Erschließung des Plangebietes ist hergestellt. Innerhalb des Plangebietes findet fortschreitend eine Verdichtung des allgemeinen Wohngebietes in offener Bauweise (vorwiegend Einzel- und Doppelhäuser) statt.

Anlass für die Planänderung ist die erhöhte Nachfrage der Bauherren an der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Bebauungsplan formuliert in der textlichen Festsetzung 6.8 Anforderungen an Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik, die den zwischenzeitlich veränderten Belangen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeffizienz in der Bauleitplanung nicht mehr gerecht werden, so dass ein optimaler Einsatz von Solaranlagen derzeit nur mit Einschränkungen möglich ist.

Ziel der Planung ist es, mit der Änderung der textlichen Festsetzung 6.8 zu Anforderungen an Sonnenkollektoren und Anlagen für

Photovoltaik die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitgehendsten Möglichkeiten zur Unterbringung von Solaranlagen auf den Dächern zu schaffen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll damit eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der in § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f Baugesetzbuch (BauGB) formulierten Klimaschutzziele - die sparsame und effiziente Nutzung von Energien - geschaffen werden.

Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 1 BauGB liegen vor. Daher wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm), findet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB statt vom

7. Juni bis 5. Juli 2010

Ort : Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Damrow, Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

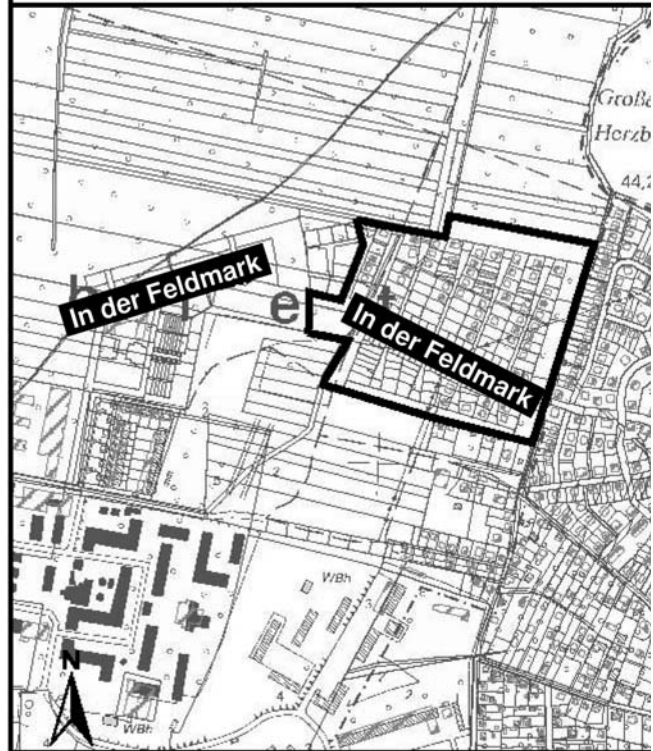
Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31, dienstags in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungs-

Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan-Am Herzberg“ BA3 (OT Golm)



gerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 12.05. 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 12.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörigen Karte zur Abgrenzung des Geltungsbereichs liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Bekanntmachung findet die öffentliche Auslegung in der Zeit vom

07. Juni bis 21. Juni 2010

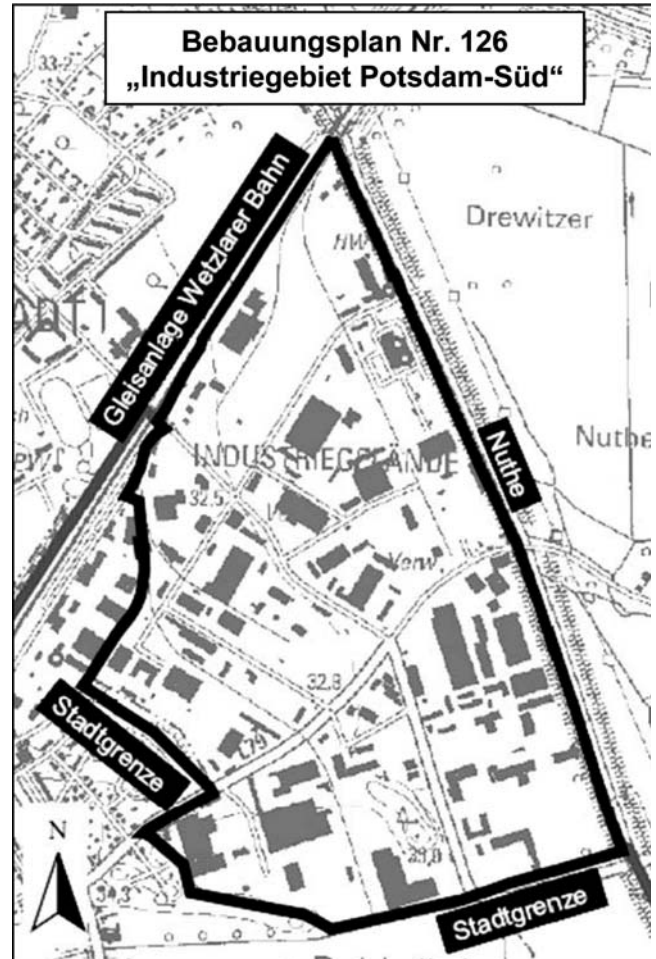
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 12.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.06.2010, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung, Plenarsaal, Fr.-Ebert-Str. 79-81, Potsdam

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 07. Juni 2010 statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Unterlassene Ersatzpflanzungen auf einem Ufergrundstück an der Seepromenade, Unfreies Groß Glienicker Seeufer, Klimaanlage Potsdam-Museum, Klima-Anlage im Potsdam Museum, Erhöhung der Grunderwerbsteuer beeinträchtigt städtische Wohnungspolitik, Erhalt der Polizeiwache Babelsberg, Schulsozialfonds, Eigentümerpflichten der Gehwegpflege Am Alten Mörtelwerk im OT Eiche, Maulbeerallee, SAGO-Gelände, Schul- und Kitasanierung, Hintergrundgespräch Uferweg.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 27. Mai 2010, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05. Mai 2010/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
-Vorlagen der Verwaltung-

5.1 Ehrenkodex der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0173 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt

5.2 Struktur der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0333 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

- 5.3 Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschafts-parks Golm“, Aufstellungsbeschluss und Anordnung der Baulandumlegung
10/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.4 Errichtung und Betreibung eines Handwerker- und Gewer-
behofes in Babelsberg
10/SVV/0357 Oberbürgermeister, FB Stadterneue-
rung und Denkmalpflege
- 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen -Vorlagen der
Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtverordnete**
- 6.1 Biosphäre
09/SVV/0871 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.2 Rederecht für Stadtverordnete in Ausschüssen
09/SVV/1072 Gruppe Die Andere
- 6.3 Groß Glienicker See
09/SVV/1076 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Sponsoringberichte
10/SVV/0134 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
FDP, CDU/ANW
- 6.5 Anbau Stadtteilschule Drewitz
10/SVV/0145 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Schaffung Ersatzraum für gesperrten Kunstraum am Helm-
holtz-Gymnasium
10/SVV/0156 Fraktionen SPD und CDU/ANW
- 6.7 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungs-
planes SAN B-06 (Block 16)
10/SVV/0229 Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Haus „Im Guldernen Arm“
10/SVV/0233 Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Bebauungspläne in Grube
10/SVV/0257 Gruppe BürgerBündnis
- 6.10 Gestaltung des Luisenplatzes
10/SVV/0274 Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Evaluation des Genre „Musik“
10/SVV/0278 Fraktion SPD
- 6.12 Verfahren zur Veröffentlichung von Baumfällgenehmigungen
und Ersatzpflanzungen
10/SVV/0281 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Entwicklung eines Verfahrens zur Bürgerbeteiligung bei der
Grün- und Freiflächengestaltung
10/SVV/0282 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.14 Projekt Schulbibliotheken
10/SVV/0313 Fraktion DIE LINKE
- 6.15 Sportplatz Hans-Sachs-Straße
10/SVV/0319 Fraktion DIE LINKE
auch Werksausschuss KIS
- 6.16 Umsetzung der noch offenen Maßnahmen Verkehrskonzept
für die Brandenburger Vorstadt
10/SVV/0323 Fraktion SPD
- 6.17 Lärmschutz an der Nutheschnellstraße
10/SVV/0324 Fraktion DIE LINKE
- 6.18 Ankauf von Belegungsrechten für Wohnungen
10/SVV/0342 Gruppe Die Andere
- 6.19 Gestaltung des Luisenplatzes
10/SVV/0343 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
CDU/ANW
- 6.20 Schutz von städtischen Denkmälern
10/SVV/0345 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.21 Haustarif Schinkelhalle
10/SVV/0346 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.22 Energiestrategie für Potsdam öffentlich diskutieren
10/SVV/0348 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 6.23 Bürgerkredit
10/SVV/0349 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.24 Räume für die Potsdamer Tafel
10/SVV/0350 Fraktion SPD
- 6.25 Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Potsdam
10/SVV/0353 Fraktion FDP
- 6.26 Sanierung der Grundschulen 1. Am Griebnitzsee (33) und 2.
Eisenhart (24) mit Herstellung des Campus Kurfürstenstraße
10/SVV/0362 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD,
Fraktion FDP
- 6.27 Sonstige Investitionsmittel aus dem Zukunftsinvestitionspro-
gramm umschichten
10/SVV/0378 Fraktionen SPD, Bündnis 90/
Die Grünen
- 7 Einwohnerfragestunde
17:00 - 18:00 Uhr**
- 8 Anträge**
- 8.1 Nachwahl Polizeibeirat
10/SVV/0311 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-
der der Stadtverordnetenversammlung
- 8.2 Nachwahl regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Flä-
ming
10/SVV/0312 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-
der der Stadtverordnetenversammlung
- 8.3 Abbestellung und Bestellung Stellvertreter im Hauptaus-
schuss
10/SVV/0314 Fraktion DIE LINKE
- 8.4 Ausbau der Mangerstraße 2. Bauabschnitt
10/SVV/0382 Oberbürgermeister, FB Grün-und Ver-
kehrsflächen
- 8.5 Sortimentsbeschränkung in den Bahnhofspassagen aufheben
10/SVV/0390 Fraktion DIE LINKE
- 8.6 Umfrage zur Verkehrskonzeption für Drewitz
10/SVV/0395 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Konrad-Wolf-Park überarbeiten
10/SVV/0439 Fraktion SPD
- 8.8 Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des KIS und Entla-
stung der Werkleitung
10/SVV/0384 Oberbürgermeister, Kommunal Immo-
bilienservice
vorab Werksausschuss KIS
- 8.9 Direkter Dialog mit den Potsdamerinnen und Potsdamern
10/SVV/0402 Fraktion DIE LINKE
- 8.10 Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Auto-
bahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satz-
korn“ (OT Satzkorn), 1. Änderung, Satzungsbeschluss
10/SVV/0386 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung
- 8.11 Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Auto-
bahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-
Paaren“ (OT Uetz-Paaren), 1. Änderung, Satzungsbeschluss
10/SVV/0387 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Bauordnung

- 8.12 Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt), 1. Änderung, Satzungsbeschluss
10/SVV/0388 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.13 Verwendung von Überschüssen der Pro Potsdam
10/SVV/0398 Gruppe Die Andere
- 8.14 Fördermittel Modernisierungsvorhaben Glasmeisterstraße/ R.-Breitscheid-Straße
10/SVV/0399 Gruppe Die Andere
- 8.15 Erste Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2010
10/SVV/0410 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.16 Leitbauten in der Potsdamer Mitte (DS 09/SVV/0431) - Integriertes Leitbautenkonzept
10/SVV/0412 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.17 Begrünung des Mittelstreifens der Breiten Straße
10/SVV/0415 Fraktion DIE LINKE
- 8.18 Alkoholverbot im Bahnhofsumfeld prüfen
10/SVV/0406 Fraktion SPD, Fraktion CDU/ANW
- 8.19 Überprüfung der Prioritäten des Radverkehrskonzepts der LHP
10/SVV/0407 Fraktion SPD
- 8.20 Errichtung einer Oberschule am Standort Schilffhof und Schaffung einer Option für ein berufliches Gymnasium gemäß DS 09/SVV/0312
10/SVV/0409 Oberbürgermeister, Fachbereich Schule und Sport
- 8.21 Platz vor dem Jagdschloss Stern
10/SVV/0414 Fraktion SPD
- 8.22 Radweg Drewitzer Straße
10/SVV/0418 Fraktion DIE LINKE
- 8.23 Wohnen als höchste Priorität
10/SVV/0419 Fraktion DIE LINKE
- 8.24 Zentrale Kitaerfassung
10/SVV/0420 Fraktion DIE LINKE
- 8.25 Vergabe von Leistungen an kleinere und mittlere Betrieben in der Region
10/SVV/0423 Fraktion CDU/ANW
- 8.26 Verkauf der Wohnblöcke in der Karl Liebknecht Straße OT Golm
10/SVV/0424 Fraktion CDU/ANW
- 8.27 Durchfahrt verboten - Anwohner frei
10/SVV/0427 Fraktionen FDP, CDU/ANW
- 8.28 Minimierung des Nächtlichen LKW-Durchgangsverkehrs
10/SVV/0428 Fraktion FDP
- 8.29 Mehr Mülleimer für Potsdam
10/SVV/0429 Fraktionen FDP, CDU/ANW
- 8.30 Bahnhof Park Sanssouci - Öffnung zweiter Ausgang
10/SVV/0430 Fraktion CDU/ANW
- 8.31 Sauberkeit und Ordnung an den Potsdamer Bahnhöfen
10/SVV/0431 Fraktion CDU/ANW
- 8.32 Lennégarten am Bürgerbahnhof Park Sanssouci
10/SVV/0433 Fraktion CDU/ANW
- 8.33 Erwerb des Groß Glienicker Seeufers und unbedingte Ausübung des Vorkaufsrechtes
10/SVV/0434 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.34 Potenzialanalyse Einzelhandel
10/SVV/0435 Fraktion DIE LINKE
- 8.35 Mehr Bänke für Potsdam
10/SVV/0437 Fraktion FDP
- 8.36 Ausbau Mangerstraße
10/SVV/0438 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 8.37 Tätigkeitsbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2009
10/SVV/0440 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 8.38 Nachbesetzung Aufsichtsrat Klinikum Ernst von Bergmann
10/SVV/0441 Fraktion FDP
- 8.39 Barrierefreie Kommunikation fördern
10/SVV/0444 Fraktion FDP
- 8.40 Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Freies Ufer am Griebnitzsee“
10/SVV/0453 Oberbürgermeister
- 8.41 Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0455 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 8.42 Sportmehrzweckhalle Luftschiffhafen
10/SVV/0461 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 8.43 Bauliche Erweiterung Weisse Flotte Potsdam GmbH
10/SVV/0462 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Vorlage eines Klimakonzeptes gemäß Beschluss: 09/SVV/0524
- 9.2 Vorschläge für zusätzliche Spielplätze und für die qualitative Verbesserung vorhandener Spielplätze gemäß Beschluss: 09/SVV/0723
- 9.3 Nutzung des Einzelfahrscheins in beide Fahrtrichtungen (Bericht) gemäß Beschluss: 09/SVV/1155
- 9.3.1 Nutzung des Einzelfahrscheins in beide Fahrtrichtungen
10/SVV/0458 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 9.4 Ergebnis der Prüfung eines Parkverbotes im Vogelsang (Eigenheimsiedlung) gemäß Beschluss: 10/SVV/0147
- 9.5 Bericht - Überarbeitung des Standortkonzeptes „Campus Haeckelstraße“ gemäß Beschluss: 10/SVV/0157
- 9.5.1 Planung Campus Haeckelstraße
10/SVV/0413 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 9.6 Alternativen zu ÖPP-Projekten in der Schulsanierung gemäß Beschluss: 10/SVV/0201

- 9.7 Prüfergebnis zur Änderung des Standortes des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung
gemäß Beschluss: 10/SVV/0240
- 9.7.1 Änderung des Standortes des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung
10/SVV/0457 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 9.8 Bericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in Groß Glienicke
gemäß Beschluss: 10/SVV/0241
- 9.8.1 Schulwegsicherung in Groß Glienicke
10/SVV/0459 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.9 Berichterstattung zu den Ergebnissen der als Prüfauftrag deklarierten Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger aus StVV 07. April - Liste der Bürgerinnen und Bürger
- 9.9.1 Bürgerhaushalt 2010 „Ergebnisse der Prüfaufträge“
10/SVV/0460 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 9.10 Beschlusskontrolle
gemäß Beschluss: 09/SVV/0951 und 09/SVV/0955

- 9.10.1 Beschlusskontrolle
10/SVV/0463 Oberbürgermeister
- 9.11 Sachstandsbericht zur Weiterbildung zum Umgang mit rechtsextremen Argumentationsmustern
gemäß Beschluss: 10/SVV/0340

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.05.2010**
- 11 Nicht öffentliche Anträge**
- 11.1 Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Domstraße 14 a, b (ca. 15.610 m²), Gemarkung Babelsberg, Flur 4, Flurstück 603
10/SVV/0405 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 11.2 ÖPP Energetische und brandschutztechnische Sanierung von Schulen
10/SVV/0411 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 11.3 Verkauf eines Grundstücks in der Hegelallee
10/SVV/0454 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht

Amtliche Bekanntmachung

Ausbau Rad- und Gehweg Grube - Laubenweg

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen beabsichtigt, einen Rad- und Gehweg in Grube von der Wublitzstraße bis zum Feuerwehrstandort am Laubenweg ab September 2010 auszubauen.

Der Radwegeverlauf wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die vorliegende Planung wurde gemäß § 125 (2) BauGB auf der Grundlage §1 Abs. 4 bis 7 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB aufgestellt.

Die hierfür zugrunde liegende Planung sowie die dazugehörigen Begründungen liegen in der Zeit vom

3. Juni 2010 bis einschließlich 30. Juni 2010

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsflächen, Zimmer 129, Frau Peitsch, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam gem. § 3 BauGB zur Einsicht öffentlich aus.

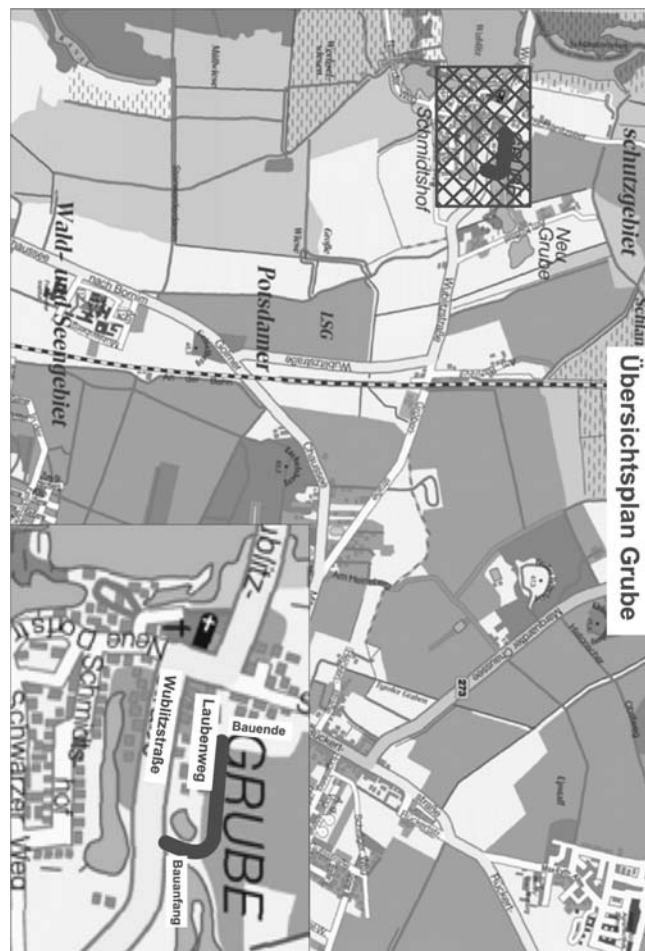
Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0331/289 2731 wird gebeten.

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Peitsch unter oben aufgeführter Telefonnummer.

Mit der Veröffentlichung wird gebeten, Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Frist an die Verwaltung zu richten. Die ggf. erforderliche Abwägung erfolgt durch die Stadt Potsdam.

Potsdam, den 10.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam Erneute öffentliche Auslegung Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 18. Sitzung am 05. Mai 2010 die Öffentlichkeitsbeteiligung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplans (FNP) der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS 10/SVV/0040).

Auf Grund der Stellungnahmen zum ersten Entwurf des FNP und auf Grund des städtischen Planungsfortschrittes wurde die Erarbeitung eines zweiten Entwurfs notwendig.

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen darzustellen.

In diese Darstellungen ist auch im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB der Inhalt des Landschaftsplans aufzunehmen, § 7 Abs. 5 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG). Gemäß § 7 Abs. 1 BbgNatSchG i.V.m. dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29. April 1997 sind daher Flächennutzungspläne und Landschaftspläne parallel aufzustellen.

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand: 05.05.2010) und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Parallel werden der geänderte Entwurf des Landschaftsplanes sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplans öffentlich ausgelegt.

Diese beinhalten alle voraussichtlichen erheblichen umweltbezogenen Informationen. Damit liegen Aussagen zu den Wirkungen des FNP auf die natürlichen Umweltfaktoren (Boden, Oberflächen gewässer/Grundwasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild/Erholung) sowie auf den Menschen und Kultur- und Sachgüter vor.

Wesentliche Ergänzungen/ Änderungen des geänderten Entwurfes des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Entwurf sind:

- Die drei bisher von der Darstellung ausgenommenen Flächen (Nr. 1: Kaserne Krampnitz, Nr. 2: Kaserne Eiche, Nr. 3: Schlänitzsee) werden im geänderten Entwurf des FNP nun ergänzt.
- Es werden die zentrale Versorgungsbereiche gemäß Einzelhandelskonzept im geänderten Entwurf des FNP mit Nr. 35 gekennzeichnet.

Darüber hinaus wurden darstellerische Änderungen auf Grund der Stellungnahmen zum ersten Entwurf des FNP und auf Grund des städtischen Planungsfortschrittes sowie auf Grund des Beschlusses

der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2010 in 33 Fällen vorgenommen. Die Ergänzungen und Änderungen sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet (siehe Anlage).

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu ergänzten oder geänderten Teilen der Darstellung abgegeben werden.

Diese können während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 S. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Flächennutzungsplanes sowie des Entwurfes des geänderten Landschaftsplanes findet in der Zeit vom

21. Juni 2010 bis zum 30. Juli 2010

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Auskunft: Zimmer 843, Telefon 0331/ 289 2509
dienstags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr
bis 16:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Übersicht der ergänzten bzw. geänderten Flächen im
2. Entwurf des FNP (Stand: 05.05.2010) gegenüber dem FNP-Entwurf (Stand: 05.03.2008)**

Lfd. Nr.	Örtlichkeit Standort	Darstellung im FNP-Entwurf Stand: 05.03.2008	Darstellung im FNP-2. Entwurf Stand: 05.05.2010
Ergänzungsflächen			
1	OT Fahrland Kaserne Krampnitz, Ortsumgehung Fahrland (OU) B2 n	Von der Darstellung ausgenommene Fläche/ Fläche für die Landwirtschaft/ Straßenhauptnetz	Wohnbaufläche WW3/ Gemischte Baufläche M2/ Gewerbliche Baufläche G/ Straßenhauptnetz
2	Eiche Kaserne Eiche	Von der Darstellung ausge- nommene Fläche/ Sonderbaufläche „Verwaltung“	Wohnbaufläche W2/Grünfläche
3	Potsdam- Nord Westliche Teilfläche der Wochenendhaussiedlung am Schlänitzsee	Von der Darstellung ausge- nommene Fläche	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „SO Woch“ (Wochenendhausgebiet)/ Grünzug
Änderungsflächen			
4	OT Groß Glienicke B-Pl. Nr. GG 11A „Waldsiedlung“	Wohnbaufläche W2	Wohnbaufläche W3
5	OT Fahrland Fläche zw. Döberitzer Str./ Friedhof	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche W3
6	OT Fahrland B-Pl. Nr. F 7 „Berufsbildungszentrum“	Sonderbaufläche „Hochschule und Forschung“	Fläche für die Landwirtschaft
7	OT Golm „Großer Plan“	Wohnbaufläche W3	Gewerbliche Baufläche G
8	OT Golm B-Pl. Nr. 100, südlicher Teil	Grünfläche	Gewerbliche Baufläche G/ Gemischte Baufläche M1/ Grünfläche
9	OT Neu Fahrland Ufer am Lehnitzsee	Sonderbaufläche „Krankenhaus“	Grünzug
10	OT Grube Ufer am Sacrow-Paretzer- Kanal nördlich B-Pl. Nr. 110	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „So Woch“ Am Schlänitzsee	Grünzug
11	Potsdam- Nord Ufer am Sacrow-Paretzer- Kanal nördlich B-Pl. Nr. 111	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „So Woch“ Anglersiedlung Kanalbrücke	Grünzug
12	Potsdam- Nord, Nedlitz Lerchensteig 42/ Kläranlage, STEP	Fläche für die Landwirtschaft/ Ver- und Entsorgung	Gewerbliche Baufläche G
13	Potsdam- Nord, Nedlitz Lerchensteig Sozialdorf	Sonderbaufläche „Sozial“	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „Sozial“

14	Potsdam- Nord, Nedlitz ehemalige Olympiareithalle	Grünfläche „Sportplatz“	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „Camping“
15	Potsdam- Nord, Nedlitz Wohnbaufläche Am Golfplatz	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche W3
16	Potsdam- Nord, Bornim Hügelweg	Gemischte Baufläche M1	Wohnbaufläche W1
17	Entwicklungsbereich (EB) Bornstedter Feld B-Pl. Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“	Gemischte Baufläche M2	Wohnbaufläche W1
18	EB Bornstedter Feld B-Pl. Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee/ Am Schragen“	Gemischte Baufläche M1	Wohnbaufläche W1
19	EB Bornstedter Feld B-Pl. Nr. 42.2-1 „ Kaserne Pappelallee“	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche W1; Symbol „Schule“ im Erläuterungsplan
20	EB Bornstedter Feld B-Pl. Nr. 65 „Ruinenberg Kaserne“	Gemischte Baufläche M1	Wohnbaufläche W1
21	EB Bornstedter Feld Neubau Bad	Grünfläche	Sonderbaufläche „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“
22	Babelsberg Vorfläche Babelsberger Park	Historische Parkanlage	Grünfläche „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“
23	Babelsberg B-Pl. Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“	Gemischte Baufläche M1/ Gewerbliche Baufläche/ Symbol „Hochschule und Forschung“	Sonderbaufläche „Medien“/ Gemischte Baufläche M2 Symbol „Kita“ im Erläuterungs- plan
24	Babelsberg Uni am Griebnitzsee, Fläche nördlich Stahnsdorfer Str.	Wohnbaufläche W3/ Fläche für Wald	Sonderbaufläche „Hochschule und Forschung“
25	Teltower Vorstadt Tennisplätze an der Heinrich-Mann-Allee	Grünfläche „Sportplatz“ (östliche Teilfläche)	Wohnbaufläche W2
26	Teltower Vorstadt Bereich Albert-Einstein-Straße	Fläche für Wald	Wohnbaufläche W2; Symbol „Kita“ im Erläuterungs- plan
27	Templiner Vorstadt Deutscher Wetterdienst (DWD)	Fläche für Wald	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „Hochschule und Forschung“
28	Templiner Vorstadt Gewerbegebiet an der Michendorfer Chaussee	Fläche für Wald	Gewerbliche Baufläche G

29	Templiner Vorstadt Leipziger Str./ Templiner Str./ Michendorfer Chaussee- z.T.	Bauflächen/Fläche für Wald	Straßenhauptnetz
30	Templiner Vorstadt Wissenschaftspark „Albert Einstein“ mit dem Telekom-Gelände	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „Hochschule und Forschung“/ Fläche für Wald mit der Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil „Hochschule und Forschung“ 2 x / Fläche für Wald
31	Waldstadt I Fläche an der Wetzlarer Straße	Gewerbliche Baufläche	Grünfläche „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“
32	Gewerbe und Industriegebiet Potsdam Süd Straßenführung	Gewerbliche Baufläche/ Straßenhauptnetz	Straßenhauptnetz/ Gewerbliche Baufläche G
33	Kirchsteigfeld Autobahn- Verkehrsknoten	Gewerbliche Baufläche	Fläche für Wald
34	Am Stern Fläche an der Großbeeren- straße/ Wildeberstraße (ehem. Lazarett)	Grünfläche	Wohnbaufläche W1/W3
35	Einzelhandelskonzept Zentrale Versorgungsbereiche in Innenstadt, Babelsberg, Waldstadt, Stern, Zentrum Ost, Schlaatz, Drewitz, Kirchsteigfeld, Markt-Center, Zeppelinstraße, Golm/ Eiche, Bornstedt Carree und , Umgebung, Bornstedter Feld, Groß Glienicke, Fahrland.	Bauflächen	Symbol „Zentraler Versorgungs- bereich gemäß Einzelhandels- konzept“
36	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaftaktuellen	Linienverlauf wird entsprechend dem Kenntnisstand des LP angepasst.
Legende			
37.1	Symbol „Zentraler Versorgungs- bereich gemäß Einzelhandels- konzept“	keine	Symbol neu
37.2	Symbol „Historische Parkanlage der Welterbestätte“	Symbol „Historische Parkanlage“	Symbol neu
37.3	Symbol „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“	Symbol „Sportplatz“	Symbol neu
37.4	Symbol entfällt	Symbol „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	Symbol entfällt
37.5	Symbol entfällt	Symbol „Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“	Symbol entfällt

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.04.2010 (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 07.04.2010 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965)

§ 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S.646)

Grundsätze

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme entrichtet werden.

Parkzonen

Die nachfolgend genannten Straßen bzw. -abschnitte sind Bestandteil der jeweiligen Parkzone. Die beiden Parkzonen sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

Parkzone 1

Die Parkzone 1 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

Im Norden: Voltaireweg, Reiterweg, Alleestraße
 Im Osten: Am Neuen Garten, Behlertstraße, Humboldtbrücke
 Im Süden: Havelufer (ab Humboldtbrücke, über Alte Fahrt und Hinzenberg zur Neustädter Havelbucht), Breite Straße (Schopenhauerstraße bis Zeppelinstraße), Feuerbachstraße
 Im Westen: Lennéstraße (Feuerbachstraße bis Köhlerplatz), Grenze Park Sanssouci (Köhlerplatz bis Voltaireweg)

Parkzone 2

Die Parkzone 2 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

Im Norden: Amundsenstraße
 Im Osten: Ufer Jungfernsee, Havelufer, Glienicker Brücke, Ufer Griebnitzsee, Hiroshimaplatz, August-Bebel-Straße, Wetzlarer Straße (Großbeerenstraße bis Nuthestraße)
 Im Süden: Nuthestraße (Wetzlarer Str. bis Horstweg), Horstweg, Waldstr. (über Ravensberge, Michendorfer Chaussee, Hermannswerder und Havel), Am Luftschiffhafen
 Im Westen: Am Luftschiffhafen, Forststraße, Am Wildpark, Am Neuen Palais, Amundsenstraße

Parkgebühren

3.1 Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 1:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
1/2 Stunde	0,50 EUR
1 Stunde	1,00 EUR
2 Stunden	2,00 EUR
3 Stunden	3,00 EUR
4 Stunden	4,00 EUR
5 Stunden	5,50 EUR
6 Stunden	6,50 EUR
7 Stunden	7,50 EUR
8 Stunden	8,50 EUR
9 Stunden	9,50 EUR
10 Stunden	10,50 EUR

3.2 Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 2:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
1 Stunde	0,50 EUR
2 Stunden	1,50 EUR
3 -5 Stunden	2,50 EUR
6 -8 Stunden	4,00 EUR
9-10 Stunden	5,00 EUR

3.4 Gekennzeichnete Busparkplätze

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je angefangene Stunde	3,00 EUR

4. In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 30.4.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.04.2010 (Parkgebührenordnung)

Parkgebührenzonen



Grundstücksmarktbericht 2009 – Stadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den 18. Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann in gebundener Drucksache oder als CD-ROM zum Einzelpreis von 22,50 € über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 710 bezogen werden.

Potsdam, 06.05.2010

W. Schmidt

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffnungszeiten: Di 9.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 0331 / 289 3182
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de
Fax: 0331/289 84 3183

Öffentliche Auslegung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg ermittelt und zum Stichtag 01.01.2010 fortgeschrieben.

Die besonderen Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom 31.05.2010 bis 30.06.2010 bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 710 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Di 9.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Auch außerhalb dieser Zeiten können bei der Geschäftsstelle telefonische und schriftliche Auskünfte (Tel. 0331/289 3182 bzw. 3183) zu den besonderen Bodenrichtwerten eingeholt werden.

Potsdam, 06.05.2010

W. Schmidt

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Aktenzeichen: 09.53 – 1345

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 22. Februar 2010, eingegangen am 02. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (E-Kabel: Schalthaus Potsdam-Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 82 (GB-Blatt 18668) der Flur 30 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1345 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist. Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. April 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Glienicke hat am 19. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Glienicke ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Groß Glienicke“ und hat ihren Sitz in Groß Glienicke.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Gemarkung Groß Glienicke

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Gemarkung Groß Glienicke und Gemarkung Gatow Flur 1 zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsfläche Groß Glienicke und Gemarkung Gatow Flur 1 (Grenzbeschreibung im Anhang 1)

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Groß Glienicke beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht nur, wenn der Geschädigte den Schadensersatz vom Jagdausübungsberechtigten (Jagd-pächter) nicht erlangen kann (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 4 BJJG).

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind :

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch

ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- b) zwei Beisitzer, deren Aufgabenverteilung ist:
 1. Stellvertreter des Vorsitzenden / Schriftführer
 2. Kassenführer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall auf den Jagdvorstand übertragen werden.

4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. In diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BfJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtlandeseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens - drei - Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BfJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BfJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Nach Ende eines Geschäftsjahres wird der Rechnungsprüfer vom Vorstand bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BfjG 01.04. bis 31.03. des Jahres.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnung der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Ersatzlos gestrichen lt. Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 08.05.2009

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BfjG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabwendbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung,

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, sich über einen ortsansässigen Jagdgenossen informieren zu lassen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BfjG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 23. Mai 2008 gewählt wurde endet mit dem 22. Mai 2012.

§ 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) entfällt

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke vom 19. März 2010 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BfjG genehmigt.

Potsdam, 19.04.2010

Jann Jakobs
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BfjG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 19. März 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung wird zum nächstmöglichen Erscheinungstermin im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.

Potsdam, 23.4.2010

Der Jagdvorstand : Burchardt (Vorsitzender)

U. Peschke
(Beisitzer)

E. Dittmann
(Beisitzer)

Anhang 1:

Grenzbeschreibung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Groß Glienicke wird ab 1. April 2010 für neun Jahre verpachtet. Durch das Herauslösen eines Eigenjagdbezirks von ca. 413 ha Größe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aus dem alten gemeinschaftlichen Jagdbezirk verbleiben in diesem dann noch 252,9 ha zuzüglich einer Exklave von 150,7 ha Größe im Areal der ehemaligen Rieselfelder Berlins auf Brandenburger Gebiet.

Diese Exklave wird im Norden und Westen durch die Gemarkung Seeburg, im Osten durch die Bundesstraße 2 (Potsdamer Chaussee) und im Süden durch den Großen Abflussgraben der Rieselfelder in der Gemarkung Groß Glienicke, Flur 2 begrenzt.

Das Kerngebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Glienicke liegt im Waldgebiet im Bullenwinkel südlich von Groß Glienicke zwischen der Bundesstraße 2 und der Gemarkungsgrenze zu Sacrow. Im Norden wird dieses Gebiet durch den Grünen Weg in Groß Glienicke begrenzt, weiterführend die Bundesstraße 2 um den Gutspark von Groß Glienicke bis zur Stadtgrenze Berlins, die durch den Groß Glienicker See bis zum Nordufer des Sacrower Sees entlang des ehemaligen Grenzstreifens die Ostgrenze des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bildet.

Im Nordwesten stellt die Kreisgrenze zum Landkreis Havelland (Döberitzer Heide) die Grenze dar.

Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam über die Gewährung von Fördermitteln zur Umsetzung von Projekten in der Beschäftigungsförderung und Regionalentwicklung (RnBR)

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Beschäftigungsprojekte zu Gunsten von arbeitslosen Potsdamerinnen und Potsdamern, bei denen zugleich ein nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam erbracht wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

Ziel der mit kommunalen Finanzmitteln der Landeshauptstadt Potsdam ausgestatteten Förderung ist es, Projekte zu unterstützen:

- die arbeitslose Potsdamerinnen und Potsdamer (insbesondere solche in Langzeitarbeitslosigkeit stehende) in gemeinwohlorientierte Tätigkeiten einbinden und damit einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Eingliederung der Arbeitslosen leisten bzw. einer Ausgrenzung hiervon entgegenwirken,

und

- die das Bemühen der Landeshauptstadt Potsdam um eine positive Entwicklung im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich unterstützen.

1.2 Die Förderung soll als Verzahnung und Ergänzung zum Regionalbudget Potsdam und zu den Instrumenten der Arbeitsförderung aus dem SGB II und dem SGB III hinzutreten. Die Förderung ergänzt ggf. auch weitere öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes mit gleicher Zielsetzung.

2. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in Betracht, die nachfolgende Zuwendungskriterien erfüllen.

3. Zuwendungskriterien

3.1 Die Gewährung von Zuwendungen für Beschäftigungsprojekte setzt das Vorliegen eines aussagefähigen Konzeptes voraus, folgende Kriterien müssen sich inhaltlich im Konzept wiederfinden:

- Einbindung arbeitsloser Potsdamerinnen und Potsdamern in eine Beschäftigung,
- diese Beschäftigung ersetzt keine für die Vergabe an gewerblich tätige Unternehmen geplante Leistung,
- diese Beschäftigung stellt einen Beitrag zur Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet dar,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist sicher gestellt; die Eigenfinanzierung des Projekts durch den Zuwendungsnehmer beträgt mindestens 20 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben; die Eigenfinanzierung kann durch öffentliche Mittel (Bundes-, Landes-, ESF-Mittel) ersetzt werden,
- das Projekt hat noch nicht begonnen.

3.2. Besonders erwünscht sind Projekte, die zusätzlich neben den in 3.1 genannte Kriterien:

- sich inhaltlich auf das jeweilige Motto des Themenjahres der Landeshauptstadt Potsdam auszurichten,
- die Vernetzung mit regionalen Akteuren der Beschäftigungsförderung zum Inhalt haben,
- die schlüssig nachhaltige beschäftigungswirksame Effekte anstreben und darstellen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie wird ausschließlich als Projektförderung gewährt, d.h. für Ausgaben einer inhaltlich bestimmten Maßnahme, die zeitlich abgegrenzt ist.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. Neben Eigenmitteln bzw. den eigenmitteleretzenden öffentlichen Mitteln anderer Institutionen (vgl. 3.1, vierter Anstrich) sollten zudem die Instrumente der Arbeitsförderung zur Umsetzung der Projekte genutzt werden.

4.3 Form der Zuwendung/ Finanzierungsarten

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss für ein einzelnes, abgegrenztes Vorhaben gewährt.

4.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Zuschusses für ein Projekt im Rahmen dieser Richtlinie beträgt maximal 10.000 € .

4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Personalausgaben
- Sachausgaben (keine Investitionen)
- teilnehmerbezogene Ausgaben
- Qualifizierungsausgaben

5. Verfahren/Programmumsetzung

5.1 Verfahrensleitende und zuwendungsbewilligende Stelle für die Landeshauptstadt Potsdam ist die Geschäftsstelle für Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam (Bewilligungsstelle).

5.2 Die Programmumsetzung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

5.2.1 Ideenwettbewerb

5.2.1.1 Im Rahmen eines Ideenwettbewerbes können Projektvorschläge mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes eingereicht werden. Das Konzept muss den von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Kriterien in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechen. Es sollte dargestellt werden, wie mögliche EU-, Bundes- und Landesprogramme zur Projektverwirklichung genutzt bzw. Verknüpfungen hergestellt werden.

5.2.1.2 Der Ideenwettbewerb wird in der Regel jährlich durchgeführt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam frühzeitig angekündigt. Aktuelle, in der Stadtverwaltung auftretende Projektideen, sind außerdem Inhalt der Ankündigung. Zudem werden

Hinweise hierauf in den üblichen Medien wie Tagespresse, Internet publiziert bzw. veröffentlicht.

5.2.1.3 Die Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Ideenwettbewerbs ist nicht mit der Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gleich zu setzen. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auf Gewährung von Zuwendungen wird hierdurch nicht begründet. Die Bewilligungsstelle wird die Einreichungen nach Güte und Umsetzbarkeit bewerten.

5.2.2 Bewertung der eingereichten Konzepte

Die Wettbewerbsbeiträge werden von der Bewilligungsstelle unter Einbeziehung der für die jeweiligen Projekte fachlich zuständigen Stellen der Verwaltung auf Güte und Umsetzbarkeit geprüft und bewertet. Ggf. wird die Bewilligungsstelle die Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (PAGA) über Vorschläge und deren Bewertung durch die Verwaltung in Kenntnis setzen. Die Einreicher der Vorschläge werden über das Ergebnis schriftlich informiert.

5.2.3 Antragstellung

5.2.3.1 Die Bewilligung einer Zuwendung bedarf eines schriftlichen Antrages, auf einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenem Formular. Die Projektideen können mit Zustimmung der Einreicher in eine Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie überführt werden.

5.2.3.2 Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Bei den ins Antragsverfahren übergeleiteten Projektideen sind ggf. fehlende Angaben nachzufordern.

5.2.3.3 Dem Antrag sind neben dem Projektkonzept ferner beizufügen (zugleich Inhalt des Vordrucks nach 5.2.3.1):

- ein Finanzierungsplan (Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes, aufgegliederte Berechnung der projektrelevanten Ausgaben mit einer Übersicht der beabsichtigten Finanzierung),
- eine Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- Qualifikationsnachweise für einzusetzende Mitarbeiter in den Maßnahmen,
- Referenzen bezüglich bereits erfolgreich durchgeführter Projekte.

5.3 Umsetzung

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum wird im Bescheid festgelegt; in der Regel sind diese auf ein Jahr begrenzt.

5.4 Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung wird in der Regel entsprechend dem Erstattungsprinzip ausgereicht.

5.5 Ergänzende Vorschriften

Soweit die Zuwendung nicht durch diese Richtlinie spezifisch geregelt ist, tritt ergänzend die „Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze)“ hinzu.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1.6.2010 für die Dauer von einem Jahr in Kraft.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Im Zusammenhang mit der in diesem Jahr bevorstehenden Oberbürgermeisterwahl möchte die Stadtverwaltung Potsdam alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)

im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)

im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)

Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörige angehören

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung

an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen, auch der Auskunftserteilung über das Internet (§ 32 a Abs. 2 S. 5).

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtverwaltung geschickt werden. Es ist unter diesem Titel unter www.potsdam.de/formulare zu finden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Juni 2010



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. Juni 2010	Frau	Elly Haase
05. Juni 2010	Herr	Karl Futschek
	Frau	Johanna Roth
08. Juni 2010	Frau	Lucia Nüttgens
13. Juni 2010	Herr	Kurt Möllmann
15. Juni 2010	Frau	Gerda Friedrich
18. Juni 2010	Frau	Ilse Zeller Mayer
20. Juni 2010	Frau	Lucie Dannenberg
21. Juni 2010	Frau	Charlotte Ott
22. Juni 2010	Frau	Ilse Flachs bart
24. Juni 2010	Herr	Claus Ebel
27. Juni 2010	Frau	Ursula Riedel
28. Juni 2010	Frau	Anna Huth
29. Juni 2010	Frau	Ilse Köpp
	Frau	Edith Prüfer

100. Geburtstag

05. Juni 2010	Frau	Charlotte Konrad
---------------	------	------------------

102. Geburtstag

25. Juni 2010	Herr	Erich Buchholz
---------------	------	----------------

103. Geburtstag

04. Juni 2010	Frau	Dr. Margarete Hollmann
---------------	------	------------------------

104. Geburtstag

30. Juni 2010	Frau	Alice Leuchs
---------------	------	--------------

60. Ehejubiläum

03. Juni 2010	Eheleute	Wolfgang und Maria Harte
---------------	----------	--------------------------

Infobörse für Abiturienten

Hochschulinformationstag am 18. Juni 2010 am Unistandort Griebnitzsee

Am 18. Juni 2010 lädt die Universität Potsdam am Standort Griebnitzsee zum Hochschulinformationstag ein. Wer sich für ein Studium interessiert, kann sich von 9 bis 16.30 Uhr einen Einblick in die verschiedenen Studiengänge und das Fächerangebot der Universität verschaffen. Auch der traditionelle Info-Markt, bei dem sich neben Einrichtungen der Uni das Studentenwerk, die Agentur für Arbeit und andere Hochschulen Brandenburgs vorstellen, wird bis 15.30 Uhr im Haus 6 ausgetragen.

Eröffnet wird der Hochschulinformationstag mit einer Podiumsdiskussion zum Studium an der Universität Potsdam. Gäste sind der Vizepräsident für Studium und Lehre, Dr. Thomas Grünewald, die Leiterin des Studierendensekretariats, Claudia Remus, die Geschäftsführerin des Studentenwerkes Potsdam, Karin Bänsch, sowie Studierende verschiedener Fachrichtungen. Anschließend nutzen Vertreter jedes Fachs die Gelegenheit, in einer einstündigen Infoveranstaltung die Inhalte der einzelnen Studiengänge genauer vorzustellen. Daneben gibt es eine Reihe von fachübergreifenden Vorträgen. So zeigt Dr. Sabina Bieber von der Zentralen Studienberatung den Weg ins Lehramt auf, und Dr. Marlies Reschke erklärt, was bei einer Bewerbung an der Universität alles zu beachten ist. Larisa Subasic vom Akademischen Auslandsamt macht neugierig auf Semester und Praktika im Ausland. Das BAföG-Amt informiert über Fördermöglichkeiten. Und Dr. Irma Bürger berichtet, wie sich die Universität auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung eingestellt hat. Außerdem gibt es Führungen durch die Bibliothek. Auch die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) stellt ihr Kursangebot vor. Und damit Fußball-Fans an diesem Tag kein Spiel der Weltmeisterschaften verpassen, organisieren Studierende ein Public Viewing. Weiteres unter www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html

Hinweis an die Redaktionen:

Zeit:	18. Juni 2010, 9 bis 15.30 Uhr
Ort:	Universitätsstandort Griebnitzsee, 14482 Potsdam, August-Bebel-Str. 89, Haus 6
Programm:	www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html
Kontakt:	Dr. Marlies Reschke, Zentrale Studienberatung, Tel. 977-1682,
E-Mail:	marlies.reschke@uni-potsdam.de

